



Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Recht, Sektion I
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
-	WP-GSt-Th/Sc	Josef Thoman	DW 2263 DW 42263	31.10.2012

Bundesgesetz, mit dem das AMA-Gesetz 1992 und das Weingesetz 2009 geändert werden

Die Bundesarbeiterkammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfs und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Mit dem Entwurf soll das System zur Bemessung der Beiträge für die Österreich Wein Marketing GmbH umgestellt werden. Ziel ist dabei die Aufrechterhaltung der derzeitigen Höhe des Beitragsaufkommens, eine einfachere und unbürokratischere Berechnung des Beitrags, sowie der Entfall der Differenzierung zwischen Eigen- und Fremdwein.

Aus Sicht der BAK sind dabei folgende Punkte hervorzuheben:

- **Ernte- und Bestandsmeldung als Grundlage zur Bemessung der Beitragshöhe:**
Das Heranziehen von Ernte- und Bestandsmeldungen zur Beitragsbemessung bedeutet eine deutliche Verbesserung zum Status quo. Die Bemessung des Beitrags wird gegenüber dem bisherigen – auf Selbsterklärung und der Weinbaufläche (Katasterfläche) – beruhenden System deutlich gerechter und zugleich transparenter gestaltet.
- **Online-Einreichung der Ernte- und Bestandsmeldungen über die Weindatenbank des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:** Die Online-Einreichung der Ernte- und Bestandsmeldungen unter Verwendung der Weindatenbank bedeutet eine deutliche Verwaltungsvereinfachung.
- **Beitragshöhe:**
Mit dem vorliegenden Entwurf soll die derzeitige Höhe des Beitragsaufkommens aufrechterhalten werden. Auch aus Sicht der BAK sollte es zu keiner Erhöhung der Bei-

träge insgesamt bzw des Beitragsaufkommens kommen. Eine solche Erhöhung würde von den Beitragspflichtigen mit hoher Wahrscheinlichkeit in Form von Preiserhöhungen auf die KonsumentInnen überwältzt werden.

Zu § 21 b und § 21 c AMA-Gesetz: Beitragsbemessung

Das Heranziehen von Ernte- und Bestandsmeldungen zur Beitragsbemessung bedeutet gegenüber der bisher verwendeten Weingartenfläche (Katasterfläche) eine deutliche Verbesserung. Denn während anhand der – in Form einer Selbsterklärung angegebenen – Weingartenfläche die tatsächlichen Ertragsgegebenheiten nur grob geschätzt werden können, ist mithilfe von Bestands- und Erntemeldungen eine faktenbasierte Einschätzung möglich. Individuelle „Gestaltungsspielräume“ – wie sie bei jeder Form der Selbsterklärung gegeben sind – werden so beseitigt. Mit dem neuen System wird ein gerechteres und gleichzeitig transparentes System geschaffen.

Zu § 21 g AMA-Gesetz: Online-Einreichung

Die Online-Einreichung der Ernte- und Bestandsmeldungen sowie des Stammdatenerhebungsblattes bedeutet – bis auf sehr wenige Ausnahmen – die Abschaffung der papiermäßigen Meldung. Nachdem die Ernte- und Bestandsmeldungen der Bundeskellereiinspektion ohnehin bereits zur Verfügung stehen und von dort an die AMA weitergeleitet werden können, kann das derzeitige System der Selbsterklärung entfallen. Es kommt somit zu einer deutlichen Verwaltungsvereinfachung von der nicht zuletzt die Beitragspflichtigen selbst profitieren.

Zu § 21 d AMA-Gesetz: Beitragshöhe

Die BAK betont, dass in den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf die „Aufrechterhaltung der derzeitigen Höhe des Beitragsaufkommens“ als Ziel genannt wird. Dies wird von der BAK unterstützt; eine Erhöhung der Beiträge würde letztendlich nur auf die KonsumentInnen überwältzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel
Präsident
fdRdA

Günther Chaloupek
iV des Direktors
fdRdA